

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für eine finanziell tragbare Krankenversicherung (Krankenkasseninitiative)»

vom 23. März 1990

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung der am 30. April 1985 eingereichten «Volksinitiative für eine finanziell tragbare Krankenversicherung (Krankenkasseninitiative)»¹⁾,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 1988²⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 30. April 1985 «für eine finanziell tragbare Krankenversicherung (Krankenkasseninitiative)» wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 34^{bis} Abs. 3–7 (neu)

³ Bund und Kantone gewährleisten eine bedürfnisgerechte Versorgung der Bevölkerung mit medizinischen Dienstleistungen im Rahmen der Kranken- und Unfallversicherung sowie deren wirtschaftliche Durchführung. Zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit erlassen sie insbesondere Tarif- und Abrechnungsnormen.

⁴ Die Krankenversicherung ist durch die vom Bund anerkannten Krankenkassen durchzuführen. Sie umfasst insbesondere Behandlungskosten und Geldleistungen bei Krankheit, Mutterschaft und, sofern hierfür anderweitig keine Versicherung besteht, bei Unfall und Geburtsgebrechen. Den Krankenkassen steht es frei, auf die Kranken- und Unfallversicherung bezogene Zusatzversicherungen zu betreiben.

⁵ Der Bund richtet den Krankenkassen Beiträge aus zur Abgeltung der ihnen durch Verfassung und Gesetz auferlegten sozial- und gesellschaftspolitischen Verpflichtungen, wie namentlich zur Sicherung der Solidarität zwischen den Geschlechtern und zwischen den Generationen.

⁶ Die Kantone ermässigen in der Krankenversicherung durch angemessene Beiträge die Prämien und Kostenbeteiligungen für wirtschaftlich schwächere Versicherte. Der Bund erlässt hierfür Rahmenbestimmungen. Auferlegen die Kantone den Krankenkassen weitergehende Verpflichtungen als das Bundesrecht, so haben sie diesen die daraus erwachsenden Mehrkosten zu vergüten.

¹⁾ BBl 1985 II 519

²⁾ BBl 1988 II 247

⁷ Der Bund regelt das Verhältnis zu den übrigen Zweigen der Sozialversicherung sowie anderen Leistungspflichtigen.

Übergangsbestimmungen Art. 20 (neu)¹⁾

Von dem der Annahme der Verfassungsbestimmungen von Artikel 34^{bis} Absätze 3–7 folgenden Kalenderjahr an bis zum Inkrafttreten der auf sie gestützten Gesetzgebung richten sich die Bundesbeiträge an die Krankenkassen nach den Bestimmungen, die für 1974 Geltung hatten.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative zu verwerfen.

Ständerat, 23. März 1990

Der Präsident: Cavelti

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 23. März 1990

Der Präsident: Ruffy

Der Protokollführer: Koehler

2464

¹⁾ Die Volksinitiative verlangte die Einführung der Bestimmung als Artikel 19 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung. Da die Bundesversammlung am 23. März 1990 auch den Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Stopp dem Atomkraftwerkbau (Moratorium)» verabschiedet hat, die ebenfalls die Ergänzung der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung durch einen Artikel 19 vorsieht, wird der in der hier wiedergegebenen Volksinitiative vorgeschlagenen Bestimmung die Artikelnummer 20 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung gegeben, da die Bestimmungen der beiden Volksinitiativen einander nicht ausschliessen.

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für eine finanziell tragbare Krankenversicherung (Krankenkasseninitiative)» vom 23. März 1990

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.04.1990
Date	
Data	
Seite	1594-1595
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 377

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.